

**POLITISCHE GEMEINDE**



**Allgemeine Bestimmungen  
der Musikschule Beckenried**

**vom 2. September 2025**

## Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Beckenried

vom 2. September 2025

*Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried*

*beschliesst,*

gestützt auf das Reglement der Musikschule Beckenried vom 24. Mai 2024 und die Tarifordnung vom 10. Februar 2025

*folgende Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Beckenried:*

### **I. Unterrichtsbetrieb**

#### **1. Bildungsangebot**

Das Bildungsangebot der Musikschule Beckenried wird von der Musikschulleitung festgelegt und vom Gemeinderat Beckenried genehmigt.

#### **2. Ferien und Feiertage**

Ferien und Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Volksschulen des Kantons Nidwalden.

#### **3. Einzelunterricht/Gruppenunterricht**

Die Musikschule bietet Einzel- wie auch Gruppenunterricht an, sofern sich das Instrumentalfach dazu eignet und eine Gruppe gebildet werden kann.

Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin entscheidet über die Zuteilung zum Einzel- oder Gruppenunterricht.

Der eingeschriebene Unterricht ist nicht auf andere Personen übertragbar.

#### **4. Lektionsdauer**

Die Lektionsdauer beträgt im Einzelunterricht grundsätzlich 30 Minuten. Wenn Fleiss und Begabung es rechtfertigen oder in einem Ensemble mitgespielt wird, kann der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin auch 45 Minuten und bei besonders begabten Musikschülerinnen und Musikschülern 60 Minuten bewilligen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine längere Lektionsdauer als 30 Minuten. Im Gruppenunterricht beträgt die Lektionsdauer in der Regel 45 Minuten.

**5. *Wöchentlicher und 14-täglicher Unterricht***

Der Unterricht findet wöchentlich statt. 14-täglicher Unterricht ist nur für das zweite Unterrichtsfach, für Erwachsene oder sich in Ausbildung befindenden Personen möglich.

**6. *Zweites Unterrichtsfach***

Die Belegung eines zweiten Unterrichtsfaches durch subventionsberechtigte Musikschülerinnen und Musikschüler ist unter nachstehenden Bedingungen möglich und bedarf der Einwilligung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin:

- überdurchschnittlich gute Leistungen im ersten Fach
- in der Regel Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule, sofern existent
- auf Verlangen schriftliches Gesuch mit Begründung

**7. *Ausfall von Lektionen***

Lektionen, die wegen nachstehenden Gründen nicht stattfinden, werden nicht nachgeholt:

- öffentliche Feiertage,
- kurzfristiger Ausfall der Lehrperson wegen personalrechtlich bezahlten Abwesenheiten (§ 12 Personalverordnung, PersV, NG165.111), Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaftsurlaub, Militär- oder Zivildienst,
- Abwesenheit der Musikschülerin/des Musikschülers infolge Krankheit oder Unfall (sofern kein Arztzeugnis vorliegend ist), unentschuldigter Absenz der Musikschülerin/des Musikschülers, Schullager und weitere den Musikunterricht tangierende schulische Anlässe sowie schulinterne Konferenzen.

Bei längerfristiger Abwesenheit der Lehrperson sorgt die Musikschulleitung für eine Stellvertretung.

Die Rückvergütung richtet sich nach Art. 18 des Musikschulreglementes Beckenried vom 24. Mai 2024.

**8. *Einbezug der Musikschülerinnen und Musikschüler in die Gestaltung des Unterrichts***

Musikschülerinnen und Musikschüler werden nach Möglichkeit durch die Lehrpersonen in die Gestaltung des Unterrichtes miteinbezogen und reflektieren mit ihnen in regelmässigen Abständen Zielsetzungen, Verlauf und Ergebnisse.

**9. *Elternkontakt***

Die Lehrpersonen pflegen in angemessener Form den Kontakt zu den Eltern und orientieren sie über die Fortschritte ihrer Kinder. Bei wiederholter Unpünktlichkeit sowie mangelndem Fleiss oder Fortschritt sind sie rechtzeitig zu informieren. Bei unentschuldigten Absenzen ist mit den Eltern sofort Kontakt aufzunehmen.

**10. *Förderung von musikalischer Begabung***

Musikalisch begabte Musikschülerinnen und Musikschüler profitieren an der Musikschule Beckenried von adäquaten Bildungsangeboten.

Sie umfassen insbesondere:

- gezielte Ensembleförderung
- öffentliche Auftritte
- Korrepetition an Konzerten und Wettbewerben
- Zusammenarbeit mit Ensemble anderer Musikschulen
- Zusammenarbeit mit der musikalischen Begabtenförderung Nidwalden

## **II. Bestimmungen für Musikschülerinnen und Musikschüler**

### **13. An- und Abmeldung**

Der An- und Abmeldeschluss ist jeweils der 31. Mai.

Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Erfolgt keine Abmeldung, wird der Musikunterricht automatisch um ein Jahr verlängert.

Wird ein anderer Musikunterricht besucht, ist für das bisher belegte Fach eine Abmeldung und für das neue Fach eine Anmeldung erforderlich.

Die Musikschule Beckenried ist nicht verpflichtet, verspätete Anmeldungen entgegenzunehmen.

### **15. Vorzeitiger Austritt**

In begründeten Fällen (z.B. Wegzug, Krankheit, Unfall etc.) ist ein vorzeitiger Austritt auf den 31. Januar möglich. Dieser muss der Musikschule bis spätestens 30. November schriftlich gemeldet werden. Im Falle einer Abmeldung während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

### **16. Zuweisung an die Lehrperson**

Die Zuweisung an die Lehrperson erfolgt durch den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin. Wünsche können berücksichtigt werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf den Unterricht bei einer bestimmten Lehrperson.

### **17. Unterrichtsbesuch**

Die Musikschülerinnen und Musikschüler haben die Stunden regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich durch tägliches und gewissenhaftes Üben darauf vorzubereiten.

### **18. Absenzen**

Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Absenzen müssen der Musiklehrperson vorher gemeldet werden. Lektionen, die wegen Abwesenheit der Musikschülerin bzw. des Musikschülers nicht erteilt werden können, müssen von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden. Die Musikschülerinnen und Musikschüler sind angehalten, von den durch die Lehrperson angebotenen Nachholmöglichkeiten und/oder Alternativprogrammen Gebrauch zu machen.

### **19. *Ausschluss***

Eine Musikschülerin/ein Musikschüler kann aus folgenden Gründen aus der Musikschule ausgeschlossen werden:

- mangelnder Fleiss über eine längere Zeitspanne
- schlechtes Betragen während des Unterrichts
- mehr als drei unentschuldigte Absenzen innerhalb eines Schuljahres
- Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Musikschule Beckenried

Einem Ausschluss (ausser bei finanziellen Verpflichtungen) in der Regel ein Provisorium von der Dauer eines Semesters voraus. Die Betroffenen werden im Voraus darüber informiert. Über den Ausschluss befindet nach Anhörung der Betroffenen der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist der Gemeinderat. Es wird auf Art. 8 des Musikschulreglementes vom 24. Mai 2024 verwiesen.

### **20. *Instrumente und Musikkultur***

Instrumente müssen durch die Musikschülerinnen bzw. Musikschüler angeschafft werden. Die Musikschule vermietet keine Instrumente.

Die für das Ensemblespiel erforderlichen Spezialinstrumente werden, sofern vorhanden, unentgeltlich ausgeliehen.

Musikkultur für den Instrumentalunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) gehen zu Lasten der Musikschülerin bzw. des Musikschülers, diejenigen für das Ensemblespiel und den Chorgesang zu Lasten der Musikschule.

## **III. Schulgeld**

### **21. *Jahrespauschale***

Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt. Es gelten die publizierten Tarife gemäss der Tarifordnung.

### **22. *Gemeinden Emmetten und Seelisberg***

Die Schülerinnen und Schüler von Emmetten und Seelisberg besuchen die Musikschule in Beckenried. Die Verrechnung des Schulgeldes erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifordnungen der Gemeinden Emmetten und Seelisberg.

### **23. *Finanzielle Unterstützung***

Der Fonds für die Jugend Beckenried unterstützt in Beckenried wohnhafte Familien bei finanziellen Engpässen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Musikschule Beckenried heruntergeladen oder beim Musikschulleiter bezogen werden. Für die Unterstützung von Musikschülerinnen und Musikschüler, die nicht in Beckenried Wohnsitz haben, ist ihre Wohnsitzgemeinde zuständig.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### 23. *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Beckenried sofort in Kraft.

6375 Beckenried, 2. September 2025

**Gemeinderat Beckenried**

Der Gemeindepräsident:

Urs Christen

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

